



## Unser Tipp:

### Sonderüberstunden bei viel Arbeit

Das Arbeitszeitgesetz ermöglicht seit 1.1.2008 bei vorübergehend auftretendem besonderen Arbeitsbedarf zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils eine Ausdehnung der Arbeitszeithöchstgrenzen auf **60 Stunden pro Woche** und **12 Stunden pro Tag**, wenn keine anderen Maßnahmen zumutbar sind.

Diese maximalen Sonderüberstundenwochen dürfen für **höchstens 24 Wochen im Kalenderjahr** vorgesehen werden, wobei nach **durchgehenden acht Wochen** für **mindestens zwei Wochen** die Sonderüberstunden unterbrochen werden müssen. Im Durchschnitt von **17 Wochen** ist eine **maximale Gesamtarbeitszeitgrenze von 48 Stunden** zu beachten.

Unter **unverhältnismäßigem wirtschaftlichen Nachteil** kann nicht nur die Gefahr einer Pönale zu verstehen sein, sondern auch der drohende Verlust eines künftigen Auftrags, eines wichtigen Kunden oder auch der Firmenreputation gegenüber einem Geschäftspartner.

In Betrieben mit Betriebsrat ist eine **Betriebsvereinbarung**, ohne Betriebsrat eine **schriftliche Einzelvereinbarung** mit den Arbeitnehmern erforderlich, wobei die Regelung nicht nur für den konkreten Einzelfall, sondern auch für künftige bestimmbare Anlassfälle getroffen werden kann.

Im Fall von Einzelvereinbarungen muss vor Beginn der Sonderüberstunden ein Arbeitsmediziner die **arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit** anhand des Arbeitsumfelds und der Arbeitsbedingungen feststellen.